

IM ORIGINAL

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 14 Kunst und Kultur
Volkskultur und Brauchtumswesen
Burggasse 8
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel

Für Rückfragen:

Telefon: +43/(0) 50 536 34077

Fax: +43/(0) 50 536-34000

E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

Homepage: www.volkskultur-kaernten.at

Subventionsansuchen im Bereich Volkskultur in der Höhe von bis zu maximal € 500

(gemäß Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, LGBL. 45/2000 idgF. in Verbindung mit den Ktn. Kulturförderungsrichtlinien sowie den Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten)

Hinweis: Dieses Ansuchen muss rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens gestellt werden!

Ansuchen via E-Mail sind ausschließlich an die E-Mailadresse abt14.post@ktn.gv.at zu richten (Gültigkeit bei Einlangen). Postalische Ansuchen sind ausschließlich an die Adresse Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, Volkskultur und Brauchtumswesen, Burggasse 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten (Gültigkeit bei Einlangen/Eingangsstempel).

Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen können bearbeitet werden!

Bitte beachten Sie:



Information zum Ausfüllen



Zutreffendes ankreuzen

Bitte alle Angaben in BLOCKSCHRIFT! (falls händisch ausgefüllt)

GZ: 14 -

Datum

 wird vom Amt ausgefüllt

1. Antragsteller

Name / Bezeichnung

Vereinsregister- /
Firmenbuch- / GemeindeNr.

1.1. Anschrift

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

Postleitzahl

Ort

Politischer Bezirk

1.2. Kontaktdaten

Telefon

Fax

Mobil-Telefon

E-Mail

Homepage

1.3. Weitere Informationen

Obmann/Obfrau

Mitglieder männlich / weiblich

Beschreibung der Jugendarbeit

Beschreibung der Aktivitäten

Anlass / Anschaffung für d. angesucht wird

Gesamtkosten

Aufschlüsselung der Finanzierung

Förderwunsch

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idGF. (K-KFördG) in Verbindung mit den Ktn. Kulturförderungsrichtlinien sowie allfälliger in den jeweiligen Sparten geltenden Förderungsrichtlinien (hier Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten)

Im Sinne der "Besonderen Bestimmungen für Förderungen" gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idGF., gibt der/die Unterfertigte die

E r k l ä r u n g

ab, dass die Verpflichtung übernommen wird,

- a) den Förderungsbetrag ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und bis zu dem in einem gesonderten Schreiben bekanntgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis unter Vorlage von saldierten Originalbelegen zu erbringen.
- b) einer allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen.
- c) im Falle einer Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

Der/die Unterfertigte gibt weiters die Erklärung ab, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- für den gleichen Zweck kein Ansuchen bei einer anderen öffentlichen Stelle eingebracht wurde.
- Ansuchen bei folgenden öffentlichen Stellen _____ eingebracht wurden;
- bereits € _____ von _____ gewährt wurden.
€ _____ von _____

Für den Fall einer Subventionsgewährung

- a) wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der damit im Zusammenhang stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-K-FördG 2001) im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten erteilt sowie
- b) die Verpflichtung übernommen im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens auf Publikationen und dergleichen das Logo „Land Kärnten Volkskultur“ unter Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten gefördertes Projekt handelt, zu verwenden. Darüber hinaus wird der Förderungsempfänger gebeten, geförderte Veranstaltungen in der Kärntner Veranstaltungsdatenbank unter <http://veranstaltungen.karnten.at> einzutragen.

Der/die Unterfertigte nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass für allfällige, an die Abteilung 14 – Kunst und Kultur, übermittelte Belegexemplare und dergleichen keine Haftung übernommen wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in 9020 Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die zustimmende Kenntnisnahme

- 1) der Ktn. Kulturförderungsrichtlinien (VOLLTEXT: <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoerderungsrichtlinien/>),
- 2) der Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten (VOLLTEXT unter: <http://volkskultur-kaernten.at/foerderungen/>),
- 3) des Informationsblatts für die Abrechnung v. Fördermitteln gem. K-KFördG (samt Auszug aus § 5 K-KFördG),
- 4) des Informationsblatts aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betreffenden Person (Art. 13 DSGVO)

IBAN:

BIC:

Kontowortlaut: _____

Name (Blockschrift): _____

Ort u. Datum: _____

Unterschrift: _____

Auszug aus den "Besonderen Bestimmungen für die Förderung" gem. § 5 Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF.

§ 5 Abs. 2: Das Ansuchen hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger u. ä. zu enthalten. Dies gilt in gleicher Weise für einen Förderungsvorschlag eines Fachbeirates.

Abs. 3: Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. In Fällen, in denen eine Eigenleistung des Förderungswerbers in Betracht kommt, ist eine solche in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.

Abs. 4: Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber die Gewähr dafür bietet, dass er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Mittel verfügt, soweit diese nicht durch die begehrte Förderung nach diesem Gesetz und allfällige sonstige Förderungen sichergestellt werden. Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll.

Abs. 5: Die Gewährung der Förderung ist an die Verpflichtung des Förderungswerbers zu binden,

- a) die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- b) rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- c) der allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen und im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

I N F O R M A T I O N für die ABRECHNUNG über Fördermittel -FINANZNACHWEIS -

(K-KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF. in Verbindung mit den Ktn. Kulturförderungsrichtlinien)

1. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** eine **Auflistung der Belege mit Betragsangabe (BELEGSÜBERSICHT)** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der Förderungswerber (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht.
TABELLE für BELEGSÜBERSICHT siehe unter „**DOWNLOADS**“ auf der Seite:
<https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/>
2. Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)
4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege** mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. **Eigenleistungen** des/der AntragstellerIn sind **nicht förderbar** und können daher auch nicht als Verwendungsnachweis belegt werden.
5. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
6. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
7. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
8. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
9. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
10. Über die Verwendung der Subventionsmittel ist ein **schriftlicher Bericht** beizulegen.
11. Die dem Förderungswerber auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

1. Zweck der Verarbeitung

- a. Zweck der Datenverarbeitung auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001 – K-FördG 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF., sowie der Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL:
 - Bearbeitung und Abwicklung von Förderanträgen (insbesondere Erfassung, Prüfung, Abstimmung mit anderen Förderstellen, Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Erstellung und Vorlage des Förderaktes, vorgeschriebene Aufbewahrung)
 - Veröffentlichung im jährlichen Kulturbericht und anderen kulturellen Publikationen (betrifft Daten nach § 19 Abs. 1 lit. a Z. 1, 2 und 4 K-KFördG 2001)
 - Verwendungskontrolle der Förderung
 - allfällige Rückforderung der Förderung
- b. Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank (TDB), unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., und § 4a Abs. 4a Z. 1 lit. b Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF.
 - einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)
 - Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)
 - einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck)
 - Erfüllung einer Voraussetzung für die Spendenbegünstigung nach § 4a Abs. 2 Z. 5 EStG 1988
- c. Zweck der postalischen und elektronischen Zusendung von Informationen, wie z.B. Ausschreibungen von Stipendien und dergleichen, sowie von Einladungen zu Kulturveranstaltungen des Landes Kärnten. Die Zustimmung dazu kann jederzeit widerrufen werden.

2. Rechtsgrundlage

- **Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 – K-FördG 2001**, LGBl. Nr. 45/2002 idgF., in Verbindung mit den **Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL** (siehe unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoerderungsrichtlinien/>)
- **Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012**, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF.
- **Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, e und f Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO**, Amtsblatt der EU, L 119, 04.05.2016¹

Der Förderungsgeber ist gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO** ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO** befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die TDB im Sinne des **Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012**, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der TDB abzufragen.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

3. Abfrage von Registern

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die TDB ist zur eindeutigen Identifikation der natürlichen Person bzw. der nicht natürlichen Person (z. B. Unternehmen, Verein) die Abfrage aus folgenden Registern erforderlich:

Natürliche Person (Bürger): Zentrales Melderegister – ZMR, Ergänzungsregister natürliche Personen (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn die natürliche Person in keinem anderen Register enthalten ist)

Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein):

- Firmenbuch
- Vereinsregister
- Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung
- Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem anderen Register enthalten ist)

Im Rahmen der Bearbeitung und Abwicklung von Förderanträgen ist zudem zur Abstimmung mit anderen Förderstellen, zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verwendungskontrolle die Abfrage aus der TDB erforderlich.

4. Hinweise zur Verarbeitung

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

5. Weitere Informationen

Löschung der Daten: Aufbewahrungsfrist mindestens sieben Jahre

Die Löschung von Daten aus der TDB richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012.

Allgemeine Informationen betr. Datenschutz und DSGVO: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten in der Transparenzdatenbank entnehmen Sie folgendem Link: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen

6. Kontaktdaten

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:

Post: Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Datenschutzbeauftragter

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

Kontaktdaten Verantwortlicher:

Post: Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 14 – Kunst und Kultur Burggasse

8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 34002

E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at

Mit der **Unterschrift** bestätigt der/die Unterfertigende die **Kenntnisnahme** der Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) und erklärt sich einverstanden, dass die Daten zum Zwecke der postalischen und elektronischen Zusendung von Informationen, wie z.B. Ausschreibungen von Stipendien und dergleichen, sowie von Einladungen zu Kulturveranstaltungen des Landes Kärnten verarbeitet werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Name (in BLOCKSCHRIFT):

Ort und Datum:..... **Unterschrift:**.....